

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 K. Nr. 18. Olkusz, am 16. September 1916.

336.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 7. August 1916. V. Bl. Nr. 63.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

Auf Grund Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der »Gouvernementschulrat« eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;

b) der Jahresvoranschläge;

c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;

d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schliessung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

a) drei Vertreter der katholischem Kirche, je ein

Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;

b) vier Fachmänner des Schulwesens;

c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;

d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;

e) ein Vertreter des Vereines »Polska Macierz Szkolna«.

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militär-Generalgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3 lit. b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, dass für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines »Polska Macierz Szkolna« in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines »Polska Macierz Szkolna« innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den ausserhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II. Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-General-Gouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen

keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates haben über die Beratungen strengstens Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuss des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militärgeneralgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuss hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuss wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschussmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

337.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 21. Juli 1916. V. Bl. Nr. 67.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

In Übereinstimmung mit dem am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des russischen Ministerrates (russ. RGBL. Nr. 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäss des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 Kop. per Bogen (Art. 13 des Geb.-Ges. Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3. Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50, P. 2 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4. Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb.-Ges.) festgesetzt.

5. Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden, wie folgt, abgeändert.

Art 13.

Der fixen Stempelgebühr à 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalakte u. Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz 1 und Art. 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherung der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rb. und bei Feuerversicherungen, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Bilets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin

(mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung), wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen.

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt (Art. 13, Absatz 21), so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/1[3]

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50, Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherung-Assekuranzpolizzen, die dieselbenvertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten), wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staatsöffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagsbücher ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etz.) eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr im Abzug gebracht.

Art. 128.

Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

338.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 8. Juli 1916. V. Bl. Nr. 69.

Zulassung rekommandierter Privatbriefe

I. Auf Grund des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 24. Februar 1916 über den

Post- und Telegraphendienst wird vom 15. Juli 1916 an die Versendung von rekommandierten Privatbriefsendungen im inneren Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie im Verkehre mit Österreich, Ungarn, Bosnien-Herzegovina und dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

1. Mit der Annahme und Abgabe von rekommandierten Briefpostsendungen werden im k. u. k. Okkupationsgebiete vorläufig nur die Etappenpostämter I. Klasse betraut.

2. Sämtliche zugelassene Gattungen von Briefpostsendungen (Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen, Warenproben) mit Ausnahme der zum ermässigten Zeitungstarif versendeten Zeitungen können rekommandiert werden.

3. Im Okkupationsgebiete müssen die rekommandierten Privat-Briefpostsendungen offen zur Post aufgeliefert werden, aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiet können sie offen oder geschlossen sein.

4. Die rekommandierten Briefsendungen unterliegen den allgemeinen Versendungsbedingungen für gewöhnliche Briefpostsendungen gleicher Art.

5. Die Adresse muss mit Tinte oder Tintenstift geschrieben oder mit Druck oder Schreibmaschine hergestellt sein. Sendungen mit Chiffreadressen sind von der Rekommandierung ausgeschlossen.

6. Der Einschluss von Wertpapieren oder Bargeld ist verboten. Sendungen, in denen ein solcher Inhalt festgestellt wird, werden an den Aufgeber zurückgeleitet.

7. Nachnahmebelastung, Expresszustellung, Zustellung zu eigenen Handen, Rückscheine und Empfangscheine sind vorläufig nicht zugelassen.

8. Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h und muss gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

9. Eine Zustellung der rekommandierten Sendungen findet im Okkupationsgebiete nicht statt. Die eingelangten rekommandierten Sendungen werden, insoweit der Bestelldienst eingerichtet ist, durch Ausfolgung des Abgabescheines an den Empfangsberechtigten avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

10. Im Falle des Verlustes einer rekommandierten Briefpostsendung wird, der Fall höherer Gewalt ausgenommen, dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger eine Entschädigung im Betrage bis zu 50 K geleistet.

11. Die Frist für die Einbringung der Reklamation beträgt 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet. Mit der Versäumnis der Frist erlischt der Anspruch auf eine Entschädigung.

II. Die Versendung von rekommandierten Briefpostsendungen wird zur gleichen Zeit auch im Verkehre zwischen dem österr.-ung. Okkupationsgebiete in Polen einerseits und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau anderseits, u. z. im allgemeinen zu den gleichen Bedingungen wie im Verkehre mit der österreichisch-ungarischen Monarchie zugelassen.

Jedoch müssen diese rekommandierten Briefsendungen in beiden Richtungen offen aufgeliefert werden und dürfen nur Mitteilungen in deutscher Sprache enthalten.

339.

Kundmachung

wegen Hinausgabe neuer Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1915.

Am 24. Juli 1916 wird die Österreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1915 beginnen.

Die neuen Banknoten sind im Anhange zu dieser Kundmachung beschrieben.

Die Bestimmungen über die Einberufung und Einziehung der jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1914 werden seinerzeit besonders kundgemacht werden.

Budapest, am 29. Juni 1916.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Popovics
Gouverneur

Gutmann — Generalrat.

Schmid — Generalsekretär.

(Anhang).

Beschreibung der Zehnkronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1915.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 10 Kronen vom 2. Jänner 1915 haben ein Format von 150 Milimeter Breite und 80 Milimeter Höhe und zeigen auf dem in seiner ganzen Ausdehnung mit einem Wasserzeichen (römische Ziffer Zehn in dunklem quadratischen Gitterwerk) versehenen Papier einen Doppeldruck, einerseits mit deutschem, anderseits mit ungarischem Texte.

Die beiden Seiten der Note sind sowohl in der Zeichnung als auch in der Farbe vollkommen verschieden.

Ungefähr drei Viertel des Formates beider Notenseiten tragen das eigentliche Notenbild, während das übrige Viertel das Wasserzeichen frei sehen lässt und nur teilweise überdruckt ist.

Der vollbedruckte Teil der deutschen Notenseite enthält in der Mitte den deutschen Notentext samt Firmazeichnung der Bank in folgender Anordnung:

»Die Österreichisch - ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

Zehn Kronen

in gesetzlichem Metallgelde. Wien, 2. Jänner 1915

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Popovics
Gouverneur.

Scholler Generalrat. **Schmid** Generalsekretär.

Unter dem Notentext erscheinen in ovaler guillochierter Rosette ein Knabenidealkopf, links und rechts davon stehende, rechteckige Hochvignetten, von welchen die linke oben den kaiserlich österreichischen Adler, die rechte oben die Ziffern Zehn und beide in der Mitte und unten je eine guillochierte Rosette in weissen Linien auf dunklem Grunde tragen, die miteinander durch Ornamente verbunden sind.

Das Notenbild ist in blauer Farbe gedruckt.

Der Untergrund ist buntfarbig, stellt einen in Reliefmanier gravierten Fond dar, welcher abwechselnd aus der Ziffer »10« und einem rhombischen vierzackigen Sterne besteht.

Das äusserste rechte Viertel der Note trägt in einem guillochierten, schmalen Rahmen buntfarbig die Wertbezeichnung in acht Landessprachen:

DESET KORUN
DZIESIĘĆ KORON
ДЕСЯТЬ КОРОН
DIECI CORONE
DESET KRON
DESET KRUNA
ДЕСЕТ КРУНА
ZECE COROANE

und, durch eine Guillocherosette getrennt, die Strafbestimmung:

»Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft«.

Oberhalb dieses Rahmens ist die Nummer, unterhalb die Serie in schwarzer Farbe angebracht.

Auf der ungarischen Seite sind sowohl die Zeichnung des Notenbildes als auch der Untergrund buntfarbig.

Das äusserste linke Viertel der Note zeigt in blauer Farbe das von einem Ornament umgebene Wappen der Länder der ungarischen heiligen Krone, darüber links und rechts die Ziffer »10« und unter dem Wappen eine Vignette mit der Wertbezeichnung »TIZ KORONA«, weiss auf blauem Grunde.

Oben rechts hievon steht die Wertbezeichnung

»T I Z K O R O N A«

in einer rechteckigen guillochierten Vignette in weisser Schrift auf dunklem Grunde, darunter der ungarische Notentext:

»Az Osztrák-magyar bank e bankjegyéert bárki kivánságára azonnal fizet bécsi és budapesti föintézeteinél

Tiz Korona

törvényes érczpénzt.

Bécs, 1915 január 2-án«

und die Firmazeichnung:

»O S Z T R Á K - M A G Y A R B A N K«

Popovics
kormányzó

Schreiber fötanácsos **Schmid** vezésitkár;

dann folgt die Strafbestimmung:

»A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntettetik«.

Rechts von diesem Notenteile befindet sich in einem welligen guillochierten Rahmen ein Knabenidealkopf, unter diesem eine guillochierte Vignette mit der Ziffer »10«, weiss auf dunklem Grunde, darunter freistehend das Wort »Korona«.

Der Untergrund besteht aus der Kombination eines Relieffonds mit der Ziffer »10« und eines Guillochefonds, welcher unter dem Notentext in einem ovalen Ringe die römische Ziffer »X« erscheinen lässt.

340.

Beschlagnahme von Talg, Knochen, und Knochenfett.

Auf Grund der Verordnung des AOK. MV. Nr. 10433/P. vom 13./2. 1916 hat das k. u. k. M. G. G. mit dem Erlasse vom 14. August 1916 W. A. Nr. 57083 folgendes bestimmt:

1. Der gesammte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt

und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg- und Knochenmengen.

2. Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden im Kreise Olkusz durch den vom W. A. des MGG. legitimierten Einkäufer M. J. Ehrenfried, Olkusz eingekauft und übernommen.

Der Übernahmspreis beträgt:

für geschmolzenen Talg . . .	K. 5.—	pro	1 kg.
für Kerntalg	K. 2.50	pro	1 kg.
für Ausschnittalg und Darmfett .	K. 1.50	pro	1 kg.
für Knochenfett	K. 4.—	pro	1 kg.
für Olein	K. 5.50	pro	1 kg.
für Stearin	K. 8.—	pro	1 kg.
für Knochen	K. 15.—	pro	100 kg.
für Leimleder	K. 30.—	pro	100 kg.

3. Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das MGG. zugewiesen.

4. Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet, anzuzeigen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet. Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zu Gunsten des MGG.

341.

Beschlagnahme von Mohn.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII Stück) bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme.

Der gesammte Mohn, gleichgiltig ob derselbe aus eigenem oder aus dem im Frühjahre durch die Kreiskommandos zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

§ 2.

Verkehr.

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

§ 3.

Übernahme.

Der Mohn wird durch hiezu von der E. V. Z. des M. G. G. legitimierte Person aufgekauft und sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesammten Mohnes zu den in § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet. Saatgut darf nicht zurückgehalten werden.

§ 4.

Übernahmspreis.

Der Übernahmspreis beträgt K 145.— per 100 kg ab Bahn, bezw. Schiffsstation.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

§ 6.

Verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Mohn singemäss Anwendung.

342.

Ein- und Ausfuhr vom Leder.

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements J. Nr. 82278 wird jede Einfuhr und Ausfuhr von Leder ob militärbrauchbar oder nicht, strengstens verboten. Der Verbot erstreckt sich nicht nur auf die Einfuhr oder Ausfuhr aus dem Zollauslande, sondern auch vom Kreis zu Kreis.

Alle Gendarmeriepostenkommanden werden angewiesen eine strenge Kontrolle und Überwachung auszuüben und es sind sämtliche noch im Umgang befindlichen Aus- und Einfuhrszertifikate, sofort abzunehmen und dem Kreiskommando vorzulegen.

Vergehen gegen diese Verordnung wird mit der

unbedingten Konfiskation der Ware und mit einer Strafe bis 2000 Kr. oder 6 Monaten Arrest bestraft.

343.

Unterhaltsbeiträge für Angehörige der bei den Armeen im Felde verwendeten Zivilkutscher.

Im Nachhange zu der im Amtsblatt vom 1. September 1916 unter L. Z. 321 verlautbarten Verordnung des Armee-Oberkommandos Op. Nr. 58505 vom 23. Mai 1916 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die mit dieser Verordnung bestimmten Unterhaltsbeiträge auch an hilfsbedürftige Familienangehörige der bei allen eigenen Armeen im Felde verwendeten, aus dem Bereiche des M. G. G. stammenden Zivilkutscher über ihr Ansuchen erfolgt werden.

344.

Verlautbarung,

betreffend das Verhalten im Falle des Ausbruches des Schweinrotlaufes.

Eine der am meisten vorkommenden, ansteckendsten und fast immer tödlich verlaufenden Seuchen bei Schweinen ist der Schweinrotlauf.

Die Erscheinungen dieser Seuche sind folgende: Plötzliche Unlust zum Fressen und Trinken, Traurigkeit, Bewegungsunlust, fortwährendes Liegen, Vergraben in Stroh, Stuhlverstopfung, gewöhnlich im Anfange Erbrechen, blutiges Misten; die Rötung der Haut an den Ohren, am Unterhalse, Unterbrust, unter dem Bauche, auf der Innenfläche der Schenkel, sogar am Widerrist und auf den unteren Fussteilen. Diese Rötung nimmt später eine bläuliche Farbe an. Der Tod tritt gewöhnlich am dritten oder vierten Tage ein. Es kann auch vorkommen, dass die Stücke ohne erwähnte Erscheinigungen plötzlich umstehen. Wenn die Seuche länger als acht Tage dauert, so können die Tiere genesen.

Diese Seuche tritt am meisten nach dem Einkaufe auf Märkten auf. Darum wird gewarnt, die eingekauften Schweine einige Zeit (2 Wochen) hindurch mit den anderen zusammenzubringen. Das Auftreten der Seuche wird durch nasse, unreine, dunstige, dunkle, nichtventilierte Stallungen begünstigt. Darum sind die Schweine in genügend geräumigen, lichten, öfters geweissigten und ventilierten Stallungen mit Zement oder Betonboden (welche sich leicht reinigen und desinfizieren lassen) zu unterbringen. Im Sommer sind die Schweine besonders fette, in schattigen und luftigen Plätzen (hinter den Gehöften, von der nördlichen Seite) zu unterbringen, welche Zwecks Vermeiden einer Ansteckung mit Nachbarstücken umgezäumt sein sollen. Man soll immer von diesem Grundsatze ausgehen, dass kein Tier soviel Reinlichkeit und Überwachung verlangt wie ein Schwein.

Der Rotlauf verbreitet sich sehr leicht durch Kot wie auch durch wässrige Fleisch und Darmabfalle von diesen, wegen dieser Seuche umgestandenen oder notgeschlachteten Schweinen. Deshalb dürfen diese Abspülwässer nicht wo immer ausgegossen werden, sondern sind sie in eine genügend tiefe Grube zu bringen, die mit ungelöschten Kalk und irgend einem andern Desinfektionsmittel zugeschüttet werden muss.

Der beste Schutz gegen diese Seuche ist die Impfung der Schweine.

Die Impfung gegen Rotlauf wird vom hiesigen k. u. k. Kreistierarzt vorgenommen.

Wenn die Seuche schon bei Herden oder in Schweinestallungen zum Ausbruch kommt, sind folgende Massregeln von den Gemeindevorstehern oder Soltisen zu treffen:

1) Sofortige Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando.

2) Verbot der Ausstellung von Viehpässen für Schweine und Ausfuhr aus der ganzen Ortschaft.

3) Verbot des gemeinsamen Weidens und Trinkens von Schweinen. (Gesunde Schweine dürfen jedoch unter Aufsicht der Schweinehirten geweidet werden).

4) Separierung der gesunden Schweine von den kranken. (Nicht umgekehrt).

5) Reinigung des Schweinestalles von Staub und Spinngeweben, Entfernung des Mistes mit der obersten Erdschichte und am besten Verbrennung derselben, eventuell, Vermischung mit ungelöschten Kalk und Verackerung.

Die Wagen oder Fuhrwerke, welche zur Mistausfuhr verwendet wurden, sind nach dem Punkte 6 zu reinigen und zu desinfizieren.

6) Die Wände, Plafond und alle hölzernen Gegenstände sind mit heisem Wasser unter Zusatz von Holzasche abzuwaschen, vorstehender Mörtel oder Lehm ist abzukratzen und nachher mit wässriger Chlorkalklösung 1:25, eventuell bei Mangel dieser zweimal mit Kalkmilch auszuweissigen.

7) Der Boden des Stales ist mit pulverisierten Kalk zu bestreuen und mit einer frischen Erdschichte zu belegen. Wenn der Boden aus Zement oder Beton ist, genügt es denselben mit heissem Wasser unter Beimengung von Soda oder Holzasche abzuwaschen und nachher mit Kalkmilch zu begiessen.

8) Alle Kanäle, welche mit dem Schweinestal in

Berührung sind, müssen gereinigt und mit Kalkmilch durchgespült werden.

9) Die Erde von den Plätzen, auf denen die kranken Schweine gehalten wurden ist zu entfernen und als ansteckend nach Punkt 5 zu behandeln.

10) Der Schweinedünger, besonders von kranken Tieren stammend, ist nicht mit anderen zu vermischen, sondern extra auf einer Stelle aufzubewahren, damit man ihn gut und erfolgreich desinfizieren kann. Auf diese Art werden die Desinfektionskosten veringert und wird der Verbreitung der Seuche entgegengetreten.

345.

Passwesen.

Zwecks Regelung der Ausfolgung der Reisedokumente wird erneuert auf Grund der bestehenden Vorschriften nachstehendes bekannt gegeben:

1) Der Reisepass wird nur auf Grund eines schriftlichen ungestempelten Gesuches ausgefolgt werden.

In den Gesuchen muss der Zweck und das Ziel der Reise genau angegeben werden.

2) Der Reisepass wird von jenem Kreiskommando ausgestellt, in dessen Amtsgebiete der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt, welcher Umstand durch das Gemeindeamt des Wohnsitzes auf den Gesuchen zu bestätigen ist.

Die Gemeindeämter werden daher aufgefordert bei Ausstellung der Bestätigungen über den ordentlichen Wohnsitz, oder auf den Umstand, dass die Person in angegebener Ortschaft ihre Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen und solche Bestätigungen nur in zweifellosen Fällen auszustellen.

3) Reisepässe werden keiner Vermitlungsperson ausgehändigt. Die Passwerber haben die Pässe persönlich zu übernehmen und den Empfang des Passes eigenhändig im Passbüro zu bestätigen.

346.

Warnung.

Republizierung der Verordnnng des AOK. Op. Nr. 8928.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär oder Ortsbehörde, zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

347.

Aufnahme zum Dienste bei der Finanzwache.

Das k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Lublin wird weiterhin eine Anzahl freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache aufnehmen.

Bedingungen für die Aufnahme sind:

1) Die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; jene die ausserdem noch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung;

2) eine entsprechende Intelligenz;

3) makelloses Vorleben;

4) ein Alter von über 18 bis 35 Jahren.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes, welche von dem Gemeindeamte bestätigt sein muss, auszuweisen.

Schriftliche, mit entsprechenden Dokumenten belegte Eingaben, respective mündliche Meldungen sind beim hiesigen k. u. k. Kreiskommando längstens bis zum 10. Oktober l. J. vorzubringen.

Über die Aufnahme wird das k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Lublin entscheiden.

Im Falle der Aufnahme wird der Kandidat zuerst einen Vorbereitungskurs in Lublin zu absolvieren haben, wo er gewissenhafte und einfrige Erfüllung seiner Pflichten durch die ganze Dienstzeit, während deren er den Militärbehörden und militärischen Strafgerichten unterliegen wird, in feierlicher Weise angelobt wird.

Vom Tage der Anmeldung in Lublin wird dem Kandidaten die tägliche Entlohnung per 5 Kronen ausgezahlt werden, ausserdem wird er zur Ausübung des Dienstes aus dem Monturmagazin einen Mantel, eine Bluse, Hose, Kappe und ein Paar Schuhe erhalten.

348.

Richtspreisänderungen ab 15. September 1916.

Ad MGG. 82241 und ZK. 27112.

	Kleinhandel	Grosshandel
Äpfel	1 Pfund 0.15 Kr.	1 Pud 5 Kr.
Birnen	1 Pfund 0.20 Kr.	1 Pud 7 Kr.
Pflaumen . .	1 Pfund 0.10 Kr.	1 Pud 3 Kr.
Paradeisäpfel .	1 Pfund 0.30 Kr.	1 Pud 10 Kr.
Gurken . . .	1 Schock 1.80 Kr.	

Die Preise sind unbedingt einzuhalten und werden Dagegenhandelnde, nach den bereits verlautbarten Strafen bestraft. Gleichzeitig wird auch auf die am 1. September 1916 im Amtsblatte, sowie durch Plakaten verlautbarte Höchst- und Richtpreise hingewiesen die unbedingt eingehalten werden müssen.

349.

Lehrerpostenbesetzung im Kreise Hrubieszów.

Im Kreise Hrubieszów gelangen 30 Lehrerposten zur Besetzung. Gehörig instruierte Gesuche unter bekannten Bedingungen sind im Wege der vorgesetzten Behörde beim Kreiskommando in Hrubieszów einzureichen.

350.

Identitätsfeststellung.

Am 27. Juli 1916 hat die k. u. k. Gendarmerie in Łęczna, Kreis Lubartów eine schwachsinnige gegen 30 Jahre alte, vernachlässigte, arbeitslos herumvagierende Frauensperson angehalten.

Die Angehaltene gibt an, Etel Reutmann (Rojtmann) zu heissen, ledigen Standes, aus Bronowice, Kreis Lublin gebürtig und dort heimatszuständig zu sein.

Sie ist mittelgross, hat breites Gesicht, blonde Haare, blaue, trübe Augen, proport. Mund und Nase und beim linken Fusse die kleine Zehe emporgehoben.

Die Kleider sind zerfetzt.

Falls die Genannte aus dem hiesigen Bereiche stammt oder jemanden bekannt sein sollte ist sofort dem Kreiskommando zu melden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. -- Druk W. L. Anczyca i Spółki.